

Baudirektion des Kantons Zug
Herr Regierungsrat Florian Weber
Postfach
6301 Zug

Zug, 28. Oktober 2020
info@fdp-zg.ch

Mittels "E-Mitwirkung"

**Vernehmlassung zur Teilrevision des kantonalen Energiegesetzes vom 1. Juli 2004
(Energiegesetz; BGS 740.1)**

Sehr geehrte Herr Regierungsrat Weber
Sehr geehrte Damen und Herren

Die FDP.Die Liberalen Zug bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zur Teilrevision des kantonalen Energiegesetzes vom 1. Juli 2004 (Energiegesetz; BGS 740.1) und reicht ihre Vernehmlassungsantwort hiermit innert Frist ein.

Ohne im Detail auf die einzelnen Bestimmungen einzugehen, ist die FDP.Die Liberalen grundsätzlich mit dem Vorgehen und den Zielen einverstanden, welche mit dem revidierten Energiegesetz verfolgt werden sollen. Insbesondere wird das nötige Augenmass in der Erarbeitung des Gesetzesvorschlages begrüsst. Des Weiteren wird die rechtzeitige und dadurch eigenverantwortliche Umsetzung der MuKE-Bestimmungen für den Kanton Zug unterstützt, so dass dem Kanton Zug nicht die neuen CO₂-Grenzwerte des Bundes im Gebäudebereich aufgezwungen werden, welche weitere Verschärfungen und weitergehende gesetzliche Regelungen zur Folge hätten.

Spezifisch ist festzuhalten, dass bei einer Sanierung von bestehenden Gebäuden neben den energetischen Optimierungen, welche oftmals nicht einfach zu realisieren sind, auch die Wirtschaftlichkeit, sowie die Verhältnismässigkeit im Auge zu behalten sind, d.h. Aufwand und Ertrag muss sachlich abgewogen werden, so dass dem Eigentümer keine unzumutbaren Lösungen aufgezwungen werden. Private Eigentumsrechte sind weiterhin hochzuhalten.

Dass der Kanton darauf verzichtet, die Sanierungs- /Ersatzpflicht für Elektroheizungen (Teil H) sowie die Sanierungs-/Ersatzpflicht für Elektroboiler (Teil I) einzuführen, ist zu begrüssen und richtig.

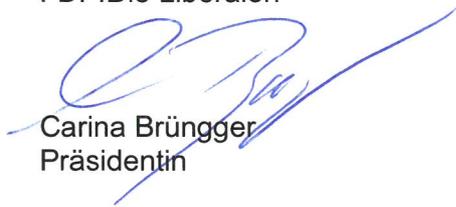
§ 4d, Abs. 3 und 4: Die vorgesehene Ersatzabgabe für Eigentümer bei Neubauten, welche bei Nichtrealisierung einer Anlage für Eigenstromerzeugung verlangt wird, hat unseres Erachtens massvoll zu sein.

§ 7a und b: Allfällig anfallende Kosten und Gebühren für Auskünfte sollen von den Behörden selbst getragen werden. Insbesondere von der öffentlichen Hand angeordnete Kontrollen, welche schliesslich kein rechtswidriges Verhalten nachweisen konnten, sollen nicht den Eigentümern überbürdet werden, sondern sollen von der zuständigen Behörde getragen werden.

Selbstverständlich behält sich die FDP vor, im Rahmen der kantonsrätlichen Beratung auf einzelne Bestimmungen vertieft einzugehen und allfällige Änderungen zu verlangen.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
FDP.Die Liberalen



Carina Brüngger
Präsidentin